

RS OGH 2001/6/26 B2U25/00R

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

ASVG §175 Abs2

RVO §539 Abs1 Nr1

RVO §548 Abs1

Rechtssatz

Die Vergewaltigung einer Auszubildenden durch ihren betrieblichen Ausbilder in der Freizeit ist auch dann kein Arbeitsunfall, wenn der Ausbilder die Auszubildende aufgrund seiner betrieblichen Machtposition dazu veranlasst hat, die Freizeit mit ihm zu verbringen.

Veröff: SGb 2002,455

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2001:RS0116833

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at